



CORONA-BÜRGERTEST – WANN IST ER NOCH KOSTENFREI?

In welchen Konstellationen ist der Corona-Bürgerstest noch kostenfrei?

Mit der Corona-Testverordnung vom 29.06.2022 wurden die Anspruchsberechtigungen auf kostenfreie Bürgerstests neu strukturiert und geregelt. Demnach haben gemäß § 4 der Testverordnung nur noch bestimmte Personengruppen Anspruch auf einen kostenfreien Bürgerstest. Weitere Personengruppen müssen einen Eigenanteil an den Testkosten übernehmen. Für diese Fälle wurden jetzt bundesweit zwölf zusätzliche Abrechnungsziffern geschaffen. Diese ersetzen die bisherige 88310B und gelten seit dem 30.06.2022.

Für die Zuordnung in eine Gruppe, ist dabei die **Selbstauskunft** und der **Anspruchsnachweis** der zu testenden Person ausschlaggebend. Beide müssen dokumentiert werden.

Der Eigenanteil der zu testenden Person ist an den Leistungserbringer zu bezahlen und dem Patienten unter Angabe der Testkonstellation zu quittieren. Dieser kann auch von dem Bundesland getragen werden, in welchem die Testung erfolgt. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihrer KV.

Zusätzlich wurde die Sachkostenpauschale nach Ziffer 88312B von 3,50 € auf 2,50 € abgesenkt. Erstattungsfähig sind nur noch Antigen-Tests, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests aufgenommen wurden: health.ec.europa.eu/health-security-and-infectious-diseases/crisis-management/covid-19-diagnostic-tests_de#gemeinsame-liste-der-corona-antigen-schnelltests

Personen, die sich ohne Grund testen lassen möchten, können dies weiterhin tun, müssen aber den Test je nach Angebot der Praxis oder des Testzentrums komplett selbst bezahlen. In der Praxis ist dann nach der GOÄ abzurechnen.



CORONA-BÜRGERTEST – WANN IST ER NOCH KOSTENFREI?

Übersicht der Test-Konstellationen im Rahmen der Bürgertestung

Ziffer	Personengruppe	Wert in €	Anspruchsnachweis	Eigenanteil in €
88310D	Personen unter 5 Jahre	7,00	Geburtsurkunde, Kinderreisepass	nein
88310E	medizinische Kontraindikation gegen Corona-Impfung	7,00	Mutterpass, ärztliches Zeugnis über med. Kontraindikation	nein
88310F	Teilnahme klinische Studie zu Corona-Impfstoffen	7,00	Teilnahme-Nachweis der Studienverantwortlichen	nein
88310G	Beendigung Absonderung nach nachgewiesener Infektion	7,00	Nachweis des positiven PCR-Tests	nein
88310H	Besuch Pflegeheim, Krankenhaus etc.	7,00	Bestätigung aus dem Heim* oder formlose Selbstauskunft	nein
88310I	Veranstaltung Innenraum	4,00	Vorlage Eintrittskarte, Reservierung, Einladung für den selben Tag	3,00
88310J	Personenkontakt ab 60 Jahre	4,00	Selbstauskunft	3,00
88310K	Personenkontakt Vorerkrankung/Behinderung	4,00	Selbstauskunft	3,00
88310L	Corona-Warn-App	4,00	Vorlage Corona-Warn-App „erhöhtes Risiko“	3,00
88310M	Leistungsberechtigte und Beschäftigte Persönliches Budget	7,00	durch entsprechenden Bescheid	nein
88310N	Pflegeperson (nicht erwerbsmäßig)	7,00	formlos oder Beleg des Pflegestatus	nein
88310O	Kontakt mit infizierter Person im selben Haushalt	7,00	Nachweis des positiven PCR-Tests und Nachweis gleiche Wohnanschrift	nein
88312B	Sachkostenpauschale für Antigen-Test	2,50		nein

*Musterformblatt:

www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/T/Testverordnung/Formblatt-Pflegeeinrichtungen.pdf

Quelle

www.bundesanzeiger.de/pub/publication/oLkvcL7aBEpNfC03aH7/content/oLkvcL7aBEpNfC03aH7/BAanz%20AT%2029.06.2022%20V1.pdf?inline